

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Katharina Dassler, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/17651 –

Trainer an Bundesstützpunkten

Vorbemerkung der Fragesteller

Nicht nur der Begriff des Trainings, sondern auch der Beruf des Trainers hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Die Vielfalt der Tätigkeiten, die Trainer ausüben, reicht von der Trainingsplanung und Trainingsumsetzung, Wettkampfbetreuung und Wettkampfauswertung, Belastungssteuerung, Vermittlung sportwissenschaftlicher Inhalte zur sportlichen Entwicklung der Athleten bis hin zur Wertevermittlung. Für dieses umfangreiche Aufgabengebiet müssen Trainer Lehrgänge absolvieren, um eine Trainerlizenz zu erlangen, welche sie letztendlich legitimiert, Athleten in Vereinen, Verbänden oder an Stützpunkten zu betreuen. Auch die Bundesregierung stellt Bundesmittel zur Finanzierung von Trainern zur Verfügung und fördert somit deren Beschäftigung an den Stützpunkten der Bundesfachverbände. Dieses Leistungssportpersonal der Bundesfachverbände arbeitet eng mit Athleten im Verbund mit Verbänden, bildungs- und sozialfördernden Einrichtungen, medizinischen Instituten und Laufbahnberatern zusammen. Ziel ist es, Athleten bestmöglich in einem sportwissenschaftlichen Kontext auszubilden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In Deutschland ist die Durchführung, Organisation und Finanzierung des Sports grundsätzlich eine Angelegenheit seiner autonomen Organisationen. Dieser Grundsatz hat in vielfältiger Weise Eingang in das Gemeinsame Konzept des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz der Länder zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung von 2016 gefunden.

Zur Optimierung der Situation der Trainerinnen und Trainer durch Verbesserung der arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen hat die vom DOSB eingerichtete Arbeitsgruppe Trainerkonzeption 2019 eine Konzeption mit einer Reihe von Vorschlägen und Handlungsempfehlungen erarbeitet, die von der Mitgliederversammlung des DOSB am 7. Dezember 2019 angenommen wurde (https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/Mitgliederversammlu

ng/Frankfurt_2019/Anlagen/TOP_15.1_-_Anlage_-_Konzept_zur_Verbesserung_der_arbeitsrechtlichen_Rahmenbedingungen_fuer_Trainer.pdf). BMI und DOSB befinden sich derzeit in Verhandlungen über die Umsetzung der Konzeption, soweit sie sich auf die Förderung des Leistungssportpersonals durch das BMI auswirkt. Die Bundesregierung unterstützt den Sport in dem Bestreben, die Attraktivität des Trainerberufs durch gute Arbeitsbedingungen und langfristige Perspektiven zu verbessern.

Bundesfinanzierte Trainerinnen und Trainern kommen sowohl an den Bundesstützpunkten als auch stützpunktübergreifend zum Einsatz. Dabei sind Bundesstützpunkte anerkannte sportartspezifische Einrichtungen, an denen Athletinnen und Athleten ihr tägliches Training und/oder zentrale Lehrgangsmaßnahmen in Verantwortung des jeweiligen Bundessportfachverbands durchführen. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, können also auch keine Anstellungsträger sein. Die Anerkennung als Bundesstützpunkt ist ein Prädikat, das keinen unmittelbaren Rechtsanspruch, wohl aber die Möglichkeit einer Förderung durch den Bund eröffnet. An den Bundesstützpunkten sind sowohl verbandsfinanzierte, vereinsfinanzierte, rein bundesfinanzierte, rein landesfinanzierte, aus Drittmitteln finanzierte als auch mischfinanzierte Trainerinnen und Trainer tätig.

Zuwendungen für die Vergütung von im Spitzensport tätigen Trainerinnen und Trainern werden den Bundessportfachverbänden grundsätzlich im Rahmen der Förderung des Leistungssportpersonals auf der Grundlage der Förderrichtlinien Verbände (FR V) vom 10. Oktober 2005 i.d.F. vom 19. März 2015 (GMBL 2015, S. 302) bewilligt. Notwendig ist in jedem Fall ein erhebliches Bundesinteresse, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung [BHO]). Voraussetzung ist ein seitens des Bundessportfachverbandes geltend gemachter und durch den DOSB sportfachlich geprüfter Bedarf an Trainerinnen und Trainern. Eine geförderte Stelle (Funktion) kann dabei auch anteilig mit mehreren Personen besetzt werden. Dies ermöglicht den Einsatz u. a. von Honorartrainern zur gezielten Vorbereitung etwa auf Wettkampfhöhepunkte oder die Beteiligung an den Vergütungen für Landes- und Vereinstrainer, die Bundeskaderathletinnen und -athleten trainieren.

Die Ausgestaltung der Arbeitsverträge mit den Bundesstützpunkttrainerinnen und -trainern liegt in der Hoheit der Bundessportfachverbände als Arbeitgeber. Weder erhalten diese bundesseitig Vorgaben zu Vertragslaufzeiten noch müssen solche aktiv an den Bund als Zuwendungsgeber gemeldet werden.

Daneben fördert der Bund an den anerkannten Bundesstützpunkten auch sog. mischfinanzierte Trainerinnen und Trainer auf der Grundlage der Förderrichtlinien Stützpunktsystem (FR S) vom 10. Oktober 2005 i.d.F. vom 19. März 2015 (GMBL 2015, S. 302), die bei den Olympiastützpunkten angestellt sind und Kaderathletinnen und -athleten an der Schnittstelle vom Landes- zum Bundeskader betreuen.

Bund und Länder sind bestrebt, die Finanzierung der Trainerinnen und Trainer im Lichte der Spitzensportreform für die Zukunft weiter zu entwickeln. Sie haben daher beim DOSB eine Datenerhebung erbeten, die Auskunft über die gesamte Trainersituation im Leistungssport in Deutschland gibt. Diese Datenerhebung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Sie umfasst neben den Trainerinnen und Trainern an den Bundesstützpunkten auch die Trainerinnen und Trainer, die ihre Aufgaben überwiegend und vorrangig außerhalb des Stützpunktsystems wahrnehmen. Nach aktuellem Stand gehen Bund und Länder von insgesamt rd. 1.600 derartigen Trainern aus. Der DOSB ist aktuell damit befasst, die Datenerhebung gemeinsam mit den Spitzenverbänden qualitätssichernd zu überarbeiten.

1. Welche Finanzierungsformen von Trainern an Bundesstützpunkten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Anstellungsform der Trainer an den Bundesstützpunkten aufschlüsseln)?
2. Welche Modelle der Mischfinanzierung von Trainern an Bundesstützpunkten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Anstellungsform der Trainer an den Bundesstützpunkten aufschlüsseln)?
3. Nach welchen Kriterien wird die Aufteilung und Zuständigkeit der Mischfinanzierung nach Kenntnis der Bundesregierung festgelegt?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Als Finanzierungsformen kommen neben der Verbands-/Eigenmittelfinanzierung die Drittmittelfinanzierung sowie die Finanzierung durch die Länder und den Bund sowie Mischfinanzierungstatbestände in Betracht.

Die Abgrenzung zwischen der Landes- und Bundesförderung bei der Trainerfinanzierung erfolgt unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Grundsätze (Subsidiarität/Vorliegen eines erheblichen Bundesinteresses) orientiert an der Zusammensetzung der Trainingsgruppe (Bundeskader/Landeskader). Lediglich die an den Olympiastützpunkten angestellten mischfinanzierten Trainerinnen und Trainer, die im Schnittstellenbereich vom Landeskader zum Bundeskader tätig sind, stellen eine Besonderheit dar. Hier gelten nach den Förderrichtlinien Stützpunktsystem ergänzende bundeseigene Schwellenwerte. Eine Zuwendung des Bundes darf danach für diesen Trainerbereich maximal 50 Prozent der Gesamtvergütung (Arbeitgeber brutto) sowie maximal 30.000 Euro je Trainerin und Trainer betragen.

Die Anstellungsform der Trainerinnen und Trainer bestimmt sich nach den jeweiligen sportfachlichen Bedarfen der autonomen Strukturen des Sportes als Arbeitgeber der Trainerinnen und Trainer. Sämtliche Anstellungsformen (Vollzeit, Teilzeitmodelle, Anstellung auf Honorarbasis, Aushilfe, geringfügige Beschäftigung, Ehrenamtlichkeit, befristete oder unbefristete Arbeitsverhältnisse) sind möglich.

4. Welche Anstellungsformen von Trainern an Bundesstützpunkten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung?
Wie viele der Trainer an den Bundesstützpunkten sind in Vollzeit beschäftigt?

Auf die Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3 wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen keine vollständigen Kenntnisse zur Anzahl der vollzeitbeschäftigten Trainerinnen und Trainer vor.

5. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Honorartrainer an Bundesstützpunkten, die, neben den bekannten Finanzierungsformen, mit anderen Mitteln finanziert werden?
Wenn ja, welche anderen Finanzierungsmittel für Honorartrainer an Bundesstützpunkten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung noch?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Wie viele Trainer an den Bundesstützpunkten sind als Honorartrainer beschäftigt?
 - a) Wem gegenüber sind Honorartrainer an Bundesstützpunkten nach Kenntnis der Bundesregierung weisungsgebunden?
 - b) Welchen Vorteil sieht die Bundesregierung, wenn Trainer der Bundesstützpunkte als Honorartrainer beschäftigt werden?

Die genaue Zahl der Trainerinnen und Trainer in ihren jeweiligen Anstellungsverhältnissen werden – wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellt – derzeit erfasst. Honorartrainerinnen und -trainer sind sportfachlich in der Regel dem jeweiligen Bundessportfachverband weisungsgebunden. Die Beurteilung, in welchen Anstellungsverhältnissen die Trainerinnen und Trainer beschäftigt sein sollten, obliegt dem autonomen Sport. Generell können (selbstständig tätige) Honorartrainerinnen und -trainer flexibel je nach den Bedürfnissen der Sportart und den örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen eingesetzt werden.

7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stundenumfang von Trainern an den Bundesstützpunkten (bitte nach Anstellungsform der Trainer an den Bundesstützpunkten aufschlüsseln)?

Genaue Daten zu den zeitlichen Umfängen der Tätigkeit einzelner Trainerinnen und Trainer liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass von den Sportverbänden bzw. anderen Anstellungsträgern als Arbeitgeber die relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

8. Welchen Vorteil sieht die Bundesregierung bei den jeweils verschiedenen Anstellungsformen von Trainern an Bundesstützpunkten (bitte je Anstellungsform der Trainer an den Bundesstützpunkten begründen)?

Die Beurteilung, welche Anstellungsform im Einzelfall geeignet ist, obliegt dem autonomen Sport. Grundsätzlich sind nach den einschlägigen Förderrichtlinien (siehe Vorbemerkung) die Funktionen als Bundestrainerinnen und Bundestrainer (im Speziellen: Cheftrainerinnen und -trainer, Disziplintrainerinnen und -trainer, Nachwuchstrainerinnen und -trainer, Stützpunktrainerinnen und -trainer oder Funktionstrainerinnen und -trainer) sowie mischfinanzierte Trainerinnen und Trainer an den Olympiastützpunkten zuwendungsfähig.

9. Wem sind Trainer der Bundesstützpunkte nach Kenntnis der Bundesregierung disziplinarisch unterstellt (bitte nach Anstellungsform aufschlüsseln)?

Disziplinarisch sind die Trainerinnen und Trainer dem jeweiligen Arbeitgeber unterstellt.

10. Wem müssen die Trainer der Bundesstützpunkte nach Kenntnis der Bundesregierung Bericht über Arbeitsergebnisse erstatten?

Dies hängt von der arbeitsvertraglichen Regelung im Einzelfall ab.

11. Anhand welcher Kriterien werden die Trainer der Bundesstützpunkte nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich ihrer Arbeitsleistung gemessen?

Die Bundessportfachverbände nehmen die Bewertung der Arbeitsergebnisse ihrer Trainerinnen und Trainer eigenständig vor. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nach der Systematik der Spitzensportförderung die konkreten Zielstellungen in den einzelnen Disziplinen und der Grad ihrer Verwirklichung in die Förderentscheidung einfließen.

12. Wer prüft nach Kenntnis der Bundesregierung die Abrechnungen der Honorartrainer an Bundesstützpunkten?

Abgesehen von der Prüfmöglichkeit der einzelnen Abrechnungen durch den jeweiligen Arbeitgeber unterliegen die Verwendungsnachweise für vom Bund gewährte Zuwendungen für Leistungssportpersonal generell der Prüfung durch das Bundesverwaltungsamt.

13. Wie oft werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Zuwendungsgeber die Abrechnungen der Honorartrainer an Bundesstützpunkten überprüft?

Die Prüfung der Abrechnungen der Honorartrainerinnen und -trainer an Bundesstützpunkten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen durch das Bundesverwaltungsamt erfolgt jährlich kursorisch anhand einer Belegliste. Die Häufigkeit einer vertieften Verwendungsnachweisprüfung, in deren Rahmen daneben stichprobenartig auch Honorarverträge und Abrechnungsbelege geprüft werden, variiert, da diese im Rahmen eines Stichprobenverfahrens durch das Projektförderinformationssystem (Profi) technisch generiert werden.

14. Wie weit geht der Aufgabenumfang der Trainer an Bundesstützpunkten nach Kenntnis der Bundesregierung?
 - a) Sind die Trainer neben der Trainings- und Wettkampfbetreuung auch für weitere Aufgaben außerhalb des sportwissenschaftlichen Kontextes, beispielsweise pädagogische Betreuung der Sportler, zuständig?
 - b) Wenn ja, welche Fachqualifikationen benötigen die Trainer an Bundesstützpunkten für diese zusätzlichen Aufgaben?

Der Bundesregierung liegen keine genauen Kenntnisse darüber vor, welchen konkreten Aufgabenumfang einzelne Trainerinnen und Trainer abzudecken haben.

Die Festlegung des Aufgabenprofils von Trainerinnen und Trainern gehört zu den Kernaufgaben der Organisationen des autonomen Sports. Generell spielen nach Einschätzung der Bundesregierung neben vielen anderen Aspekten auch pädagogische Gesichtspunkte im Training eine wichtige Rolle. Es ist Aufgabe und Verantwortung der Bundessportfachverbände, eine aufgabengerechte Fachqualifikation der Trainerinnen und Trainer sicherzustellen.

15. Welche Einstellungsvoraussetzungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung für Trainer an den Bundesstützpunkten hinsichtlich deren sportwissenschaftlicher Ausbildung vorausgesetzt?

Einstellungsvoraussetzungen für Trainerinnen und Trainer werden auf Grund der Autonomie des Sports von den Bundessportfachverbänden und/oder den Landessportbünden bestimmt. Zur Berufsqualifikation von Trainerinnen und Trainern enthält die in der Vorbemerkung genannte Trainerkonzeption des DOSB Handlungsempfehlungen.

16. Welche Einstellungsvoraussetzungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung für Trainer an den Bundesstützpunkten hinsichtlich deren pädagogischer Ausbildung vorausgesetzt?
17. Welche Einstellungsvoraussetzungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung für Trainer an den Bundesstützpunkten hinsichtlich deren persönlicher Eignung vorausgesetzt?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet

Sportwissenschaft sowie die Pädagogik sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Ausbildungen bis zur A-Lizenz elementarer Bestandteil und werden von den Bundessportfachverbänden sportartspezifisch sowie sportartübergreifend gelehrt. Die persönliche Eignung kann im Einzelfall allein der Verband beurteilen.

18. Ist durch die verschiedenen Beschäftigungsformen der Trainer an Bundesstützpunkten nach Kenntnis der Bundesregierung die kontinuierliche Leistungsentwicklung einhergehend mit einem langfristigen Leistungsaufbau der Athleten sichergestellt?

Wenn nein, wie stellt die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesstützpunkten sicher, dass die Fluktuationsrate niedrig gehalten wird und die Trainer der Bundesstützpunkte kontinuierlich und über einen langen Zeitraum mit den Athleten an den Bundesstützpunkten ziel führend zusammenarbeiten?

19. Welche Bestrebungen unternimmt die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Spitzensportverbänden im Rahmen der Förderungsbedingungen, um kurzfristige prekäre Anstellungsverhältnisse zu beenden und langfristige Arbeitsverhältnisse zu befördern?

Was unternimmt die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Spitzensportverbänden dafür, dass Trainern durch die Beschäftigung an den Bundesstützpunkten eine verlässliche Grundlage zur Lebensplanung gewährleistet wird?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet

Die in der Vorbemerkung genannte Konzeption des DOSB zur Verbesserung der arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen für Trainerinnen und Trainer nimmt sich der Fragen der Vertragslaufzeiten und der Befristung von Arbeitsverträgen an und empfiehlt grundsätzlich eine unbefristete Beschäftigung von Trainerinnen und Trainern nach maximal zweijähriger sachgrundloser Befristung. Zugleich wird die Verantwortung der Bundessportfachverbände als Arbeitgeber betont, sich um die Personalentwicklung der Trainerinnen und Trainer zu bemühen, um deren Arbeitskraft lange und zielgerichtet einsetzen zu können und Kündigungen zu vermeiden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

